

**Auszug aus der Niederschrift der 5. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Meckenheim vom 10.03.2022**

4	Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim, 52. Änderung; hier: Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange und Offenlagebeschluss	V/2022/0556
---	---	-------------

1. Der Vorentwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim wurde im Rahmen des Verfahrens zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 17.08.2020 bis 21.09.2020 öffentlich ausgelegt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.08.2020 vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Den formulierten Beschlussempfehlungen der als Anlage beigefügten Abwägungstabelle wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB den Entwurf der 52. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit Umweltbericht, die Artenschutzprüfung, sowie die FFH-Prüfung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

**Beschluss: Einstimmig  
Ja-Stimmen 15**

Die Ausschussvorsitzende und die Verwaltung regen an, die TOPs ö4 und ö5 (Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“; hier: Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange und Offenlagebeschluss) gemeinsam vorzustellen und zu diskutieren.

Die Verwaltung führt in das Thema ein. Der bisherige Verfahrensablauf wird dargestellt. Im Anschluss präsentiert Frau Berlin vom Büro ISR die maßgeblichen Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die zentralen Aussagen der erstellten Fachgutachten.

Auf Nachfrage der FDP-Fraktion wird mitgeteilt, dass die Präsentationen im Nachgang der Sitzung in das Ratsinformationssystem eingestellt werden.

Auf Nachfrage der CDU-Fraktion, warum die Baugrenzen so großzügig festgesetzt wurden, erläutert die Verwaltung, dass die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens im Regelverfahren und nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan erfolgt. So sind die Baugrenzen entsprechend großzügig gefasst um auch eine Ansiedlung weiterer Unternehmen grundsätzlich zu ermöglichen. Die vollständige Verdichtung der Fläche wird durch die festgesetzte Grundflächenzahl verhindert.

Ferner erkundigt sich die CDU-Fraktion, ob die im Bebauungsplan festgesetzte Quote zur Errichtung von PV-Anlagen auf 50 % der Dachflächen auch erhöht werden kann und überdies eine Begrünung der Dachflächen möglich sei.

Im Bebauungsplan ist der Anteil der Dachflächen von Hauptgebäuden, die mit baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie zu versehen ist auf mindestens 50 % festgesetzt. Aufgrund der technischen Anlagen, der brandschutzrechtlichen Anforderungen und der Hygieneanforderungen des Betriebes ist eine höhere Quote nicht möglich. Eine Begrünung auf der Fertigungshalle ist aus den vorgenannten Gründen ebenfalls nicht möglich, ist jedoch auf dem Verwaltungsgebäude vorgesehen. Die Verwaltung verweist zudem auf die Konzepte der Firma Rasting die eine CO<sub>2</sub>-neutrale Produktion beabsichtigen.

Da keine weiteren Rückfragen aus der Politik bestehen, stellt die Ausschussvorsitzende zunächst den weitergehenden Beschlussvorschlag über die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Beschlussfassung.

Meckenheim, den 13.04.2022

Alexander Schäfer  
Schriftführer